

COVID-19- Präventionskonzept für den Verein

Vereinsname (lt. ZVR):

Name Sportstätte:

Adresse Sportstätte:

Kontakt Ansprechpartner Verein:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Kontakt Ansprechpartner Sportstätte:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Version 1.0 - Stand 19.05.2021

Bezug auf die jeweils konsolidierten Versionen des Epidemie Gesetz,
des COVID-19-Maßnahmengesetz und der COVID-19-Maßnahmenverordnung bzw. der Maßnahmenverordnung des
Landes Oberösterreich
(Gemäß § 8 Abs. 2 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb – Covid-19-Maßnahmenverordnung)
(Gemäß § 10 Abs. 5 für Veranstaltungen – Covid-19-Maßnahmenverordnung)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Einleitung..... | 3 |
| 1.1 | Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept | 3 |
| 2. | Verantwortlichkeiten..... | 3 |
| 2.1 | COVID-19-Beauftragter Verein..... | 3 |
| 2.2 | Aufgaben COVID-19-Beauftragter Verein | 3 |
| 2.3 | Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen | 4 |
| 2.4 | Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen | 4 |
| 2.5 | Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb..... | 4 |
| 3. | Handlungsempfehlungen des Landesverband der OÖ. Stocksportler | 4 |
| 3.1 | Erläuterung 3-G-Regel | 5 |
| 3.2 | Veranstaltungen / Zusammenkünfte | 5 |
| 3.3 | Kantinenbetrieb..... | 6 |
| 4. | Spezifische Hygienemaßnahmen | 6 |
| 4.1 | Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material..... | 6 |
| 4.2 | Piktogramme Hygienemaßnahmen: | 6 |
| 5. | Regelungen..... | 6 |
| 5.1 | Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion..... | 6 |
| 5.2 | Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen | 6 |
| 5.3 | Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen | 7 |
| 5.4 | Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken..... | 7 |
| 6. | Vorgaben | 7 |
| 6.1 | Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-Co-2-Antigentests..... | 7 |
| 6.2 | Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Training und Wettkämpfen | 8 |
| 6.3 | Sportartspezifische Vorgaben | 8 |
| 7. | Wichtige Kontaktadressen und Links | 8 |
| 7.1 | Kontaktadressen..... | 8 |
| 7.2 | Links..... | 9 |
| 8. | Epilog..... | 9 |

1. Einleitung

Unter Einhaltung des aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmegesetz bzw. der aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmenverordnung der Bundesregierung, wurde dieses COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet.

Der Eis-/Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis-/Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Oberstes Ziel ist es, Vereinskollegen/Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung!

Wir, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass Funktionäre, MitarbeiterInnen SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Datenverarbeitung (§ 21 der 214. COVID-19-Öffnungsverordnung)

Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.

1.1 Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept

Konzeptersteller: COVID-19-Beauftragte des Landesverband der OÖ. Stocksportler
Kontaktmöglichkeit: Ansprechpartner des auf Seite 1 genannten Vereins
Konzeptversion: 1.0 (Neuaufgabe) vom 19.05.2021

2. Verantwortlichkeiten

2.1 COVID-19-Beauftragter Verein

Der auf Seite 1 genannte Ansprechpartner des Vereins, bestätigt mit seiner Unterschrift, die Aufgaben des Covid-19-Beauftragten zu übernehmen und umzusetzen.

2.2 Aufgaben COVID-19-Beauftragter Verein

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Vereins gegenüber allen Funktionären, Mitgliedern, TrainerInnen, MitarbeiterInnen und SportlerInnen.
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung dieses Präventionskonzeptes zur Minimierung des Infektionsrisikos

2.3 Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen

Veranstalter: der auf Seite 1 genannte Verein
 Kontaktdaten und Ansprechpartner: siehe Seite 1

Verantwortlicher bei Wettkampfveranstaltungen bzw. im Trainingsbetrieb, vor Ort ist der jeweilige Ansprechpartner des Vereins bzw. der Sportstätte.

2.4 Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen

Als zuständige Gesundheitsbehörde für den jeweiligen Veranstaltungsort sind die zuständige Gemeinde und die darüber geordnete Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der darüber geordnete Magistrat.

2.5 Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb liegen die Verantwortlichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Vereins. Der auf Seite 1 angeführte Verein ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen und trägt hier auch die Haftung.

3. Handlungsempfehlungen des Landesverband der OÖ. Stocksportler

| | Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor | Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor |
|---|--|--|
| Quadratmeter p.P. | nein | indoor 20 m ² |
| Öffnungszeiten | 0-24 Uhr | 5-22 Uhr |
| Nachweis geringer epidemiologische Gefahr („Eintrittstest“) | nein | ja; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, zu Beginn und mind. alle 7 Tage Tests |
| Präventionskonzept | nein | ja |
| COVID-19-Beauftragte/r | nein | ja |
| Abstand | 2 m beim Betreten; Abstandunterschreitung bei Sportausübung (bis 10 Personen + 10 Kinder): Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung, Kontaktsportarten | 2 m beim Betreten; Abstandunterschreitung bei Sportausübung: Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung, Kontaktsportarten |
| Maskenpflicht | nein | ja (indoor wie outdoor), außer bei Sportausübung und in Feuchträumen |
| Zusammenkünfte/ Veranstaltungen | * 5-22 Uhr: max 10 Erwachsene aus 10 Haushalten + 10 Kinder * 22-5 Uhr: max. 4 Erwachsene aus 4 Haushalten + 6 Kinder * 11-50 Personen: Anzeigepflicht, Nachweispflicht, keine Gastro, 2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) * 1500 Personen indoor/3000 outdoor: zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, 50% Kapazität, Bewilligungspflicht, Nachweispflicht, 2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht * ab 50 Personen: Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r | Training/Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen); Spitzensport: Ausnahme für Veranstaltungen (100 Personen indoor/200 outdoor) |

| | | |
|-----------------|--|--|
| Contact Tracing | bei jeder Art von Zusammenkunft mit mehr als 10 Personen und länger als 15 Minuten | beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien und 2 m Abstand eingehalten wird; im Spitzensport immer notwendig |
|-----------------|--|--|

3.1 Erläuterung 3-G-Regel

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder – Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Seite 4 Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

ACHTUNG:

Die Teilnehmer fallen nach der Sportausübung (Ende der Veranstaltung, Siegerehrung) in die Teilnehmerzahl der Veranstaltung, somit gilt für jeden Wettkampf

3.2 Veranstaltungen / Zusammenkünfte

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000 outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Der Begriff „Teilnehmer“ in den §§ 8 und 13 stellt klar, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen sind.

3.3 Kantinenbetrieb

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

Speisen/Getränke dürfen nur bei Zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ausgegeben werden!

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

4.1 Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (z.B. Stöcke) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

4.2 Piktogramme Hygienemaßnahmen:

- [Abstand halten](#)
- [Hände waschen](#)
- [Hände desinfizieren](#)
- [FFP2-Maske tragen](#)
- [Stopp Corona App nutzen](#)

5. Regelungen

5.1 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Durch Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und einen molekularbiologischen Test durchführen zu lassen.

- Durch molekularbiologischen Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Veranstalter zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen.
- Sollten Spieler in den 3 Tagen vor dem positiven COVID-Test Trainings oder Meisterschaftsspiele bestritten haben, ist von ihm zudem der Vereinsvorstand zu verständigen.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich gegebenenfalls in häusliche Quarantäne begeben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten). Sämtliche Auflagen der aktuell gültigen Schutzmaßnahmenverordnung sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten.

5.2 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

- Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche im Falle der Nutzung mind. einmal täglich zu reinigen.
- Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind regelmäßig zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.
- Nach jeder Trainings- und Wettkampfeinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren.
- Regelmäßiges Lüften der Sanitäranlagen, wenn möglich die Eingangstür geöffnet halten.

5.3 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Der 2m Abstand zu anderen Personen ist oberstes Gebot!

Es ist auf den Sportstätten darauf zu achten das ausreichend Platz zwischen kritischen Wegpunkten ist.

- In neuralgischen Bereichen wie Eingangs-/Ausgangsbereich, Kassa, Garderoben, Buffetbereich sowie Sanitäranlagen werden mittels Leitsysteme, Hinweisschildern sowie Markierungen am Boden auf die Einhaltung des Mindestabstandes hingewiesen.
- Für wartende BesucherInnen ist ausreichend Platz, vorrangig im Freien, vorgesehen.
- Es ist darauf zu achten, dass die gesetzten Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom nicht verhindern.

5.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren Sicherheitsvorkehrungen.
- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von zwei Meter eingehalten wird.
- Beim Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 2m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind.
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle sind zu vermeiden. Personenströme werden durch entsprechende Bodenmarkierungen, Beschilderungen sowie einem Einbahnsystem geleitet.
- Öffnungszeiten der Kantine von 5.00 Uhr bis 22 Uhr

6. Vorgaben

6.1 Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-Co-2-Antigentests

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – Im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!

- Schulung im Bereich Hygiene und Reinigung der Infrastruktur und Material
- Schulung im Bereich Gastronomie

Zutrittstests vor Ort

Wird ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr in der COVID-19-Öffnungsverordnung als Betretungsregel (Auflage) normiert und kann aber vom Betroffenen nicht vorgelegt werden, besteht künftig die Möglichkeit, dass ausnahmsweise ein SARS-CoV-2- Antigentest zur Eigenanwendung, dessen Ergebnis negativ

sein muss, unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß §8 durchgeführt werden kann. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen (speziell im ländlichen Bereich) ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos in Anspruch nehmen können. Selbstredend kann – wie auch in der gesamten Systematik der Verordnung – eine vom Betreiber beauftragte Person zur Aufsicht herangezogen werden. Festgehalten wird, dass ein derart durchgeführter Test nur für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte bzw. des jeweiligen bestimmten Ortes gilt. Klargestellt wird, dass die COVID-19-Öffnungsverordnung dabei keine Regelungen in Bezug auf die Organisation der

Durchführung der Zutrittstests vor Ort beinhaltet. Der Betreiber bzw. der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine Testung unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Betreten der Betriebsstätte bzw. des Ortes der Zusammenkunft erfolgt. Dabei ist ein Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll und primär auf Testnachweise nach Z 1 bis 3 zurückgegriffen werden soll.

6.2 Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Training und Wettkämpfen

Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

zu erheben.

- Die Kontakt- bzw. Anwesenheitsliste ist mit Ort und aktuellem Datum zu versehen. Der Betreiber ist verpflichtet der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- Der Betreiber hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.
- Der Betreiber hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

6.3 Sportartspezifische Vorgaben

- Zur Begrüßung, Verabschiedung und Gratulation ist der Körperkontakt durch Händeschütteln untersagt.
- Die IFI Regeln 452 und 455 werden insbesondere zur Wahrung der Abstandsregeln ausgesetzt (Turnier- und Meisterschaftsbetrieb)
- Die Daube wird auf dem Spielfeld nur mit dem Fuß eingelegt.
- Das Messen soll bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen von über einem Meter sollte eine zweite Person zu Hilfe genommen werden.

7. Wichtige Kontaktadressen und Links

7.1 Kontaktadressen

Landesverband der OÖ. Stocksportler

Anschrift: Waldeggstraße 16, 4020 Linz
Erreichbarkeit: office@ooe-stocksport.at Tel.: 0664 / 918 9236

Gesundheitstelefon: 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Rettung: 144

Zuständige Gesundheitsbehörde (Gemeinde, BH, Magistrat,...)

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: +43 (1) 71606-665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

7.2 Links

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

RIS Dokument (<https://www.ris.bka.gv.at/>)

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Sport Austria – FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

Hygiene

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

AGES – FAQ

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

Gesundheitsministerium – FAQ

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Sozialministerium - Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen Kontaktpersonennachverfolgung

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung.pdf>

8. Epilog

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb bzw. an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte sowie jeder Zuseher ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten und muss diese auch einhalten!

Verantwortlicher Verein: _____

(Datum und Unterschrift des Vereinsverantwortlichen)

